

Satzung des Vereins Natur- und Vogelfreunde e.V. 1974 Linkenheim-Hochstetten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 10.04.1974 in Linkenheim I Baden-Württemberg gegründete Verein zur Schaffung eines Natur- und Vogelparks trägt den Namen „Verein Natur- und Vogelfreunde 1974 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten, Am Altrhein 1, 76351 Linkenheim-Hochstetten. Gerichtsstand des Vereins ist Karlsruhe. Die Satzung wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100998 eingetragen.

§ 2 Ziel und Aufgabe des Vereins

Förderung der Vogel- und Tierwelt, ausgerichtet auf den Natur- und Artenschutz.

- a) Gründung und Erhaltung eines Natur- und Vogelparks zum Zwecke der Erhaltung der einheimischen Pflanzen-, Vogel- und Tierwelt, besonders der Weißstörche.
- b) Ausbau und Instandhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen eines der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Vogel- und Tierparks.
- c) Arterhaltung und Zucht einheimischer und fremdländischer sowie exotischer Vögel. Anbringen und Pflege von Nistkästen und Einrichtungen zur Fütterung frei lebender Vögel während der nahrungsarmen Jahreszeit.
- d) Förderung der hiesigen Storchenpopulation, z.B. auch durch Fütterung bei Nahrungsmangel.
- e) Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Vogel- und Tierwelt.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im VVT (Verband Gemeinnütziger Tier- und Vogelparks) und im BNA (Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe oder Änderung in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss. Mitglieder ohne Einkommen können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Alle Mitglieder sollen sich entsprechend ihren Möglichkeiten für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen. Neue Mitglieder haben einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand zu stellen, dieser entscheidet dann über den jeweiligen Antrag.

Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

08.12.2022

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Entbinden von Vereinsämtern.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- b) Bei vereinschädigendem Verhalten.
- c) Entehrende Handlung.

Entbindung von Vereinsämtern kann erfolgen bei:

- a) Vernachlässigung von übernommenen Aufgaben
- b) Bei Missachtung der Vereinssatzung
- c) Entehrende Handlung

Über den Ausschluss aus dem Verein und die Entbindung von Vereinsämtern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss oder die Entbindung von Vereinsämtern muss den Betroffenen innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht der schriftlichen Beschwerde. Über die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds oder den Vereinsämter entbundenen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der dort gefasste Beschluss ist unwiderruflich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliedsversammlungen werden von der/vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/vom zweiten Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung zählen hierbei mit. Die Einladung ist ordentlich zugegangen, wenn innerhalb der vorstehenden Frist die Einladung dem Mitglied zugeht. Hierbei erfolgt die Zustellung an die vom Mitglied zuletzt gegebene Adresse. Einladungen können auch an die bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder geschickt werden.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 1. Kassierer/in, 2. Kassierer/in, Zuchtwart/in, Beisitzer/innen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der/die erste oder zweite Vorsitzende/r anwesend sind.
- c) Vorstand im Sinne des §26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist vertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

08.12.2022

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Ausgestaltung der Anlagen. Er entscheidet über Anschaffung und Abgabe von Tieren.

- a) Schriftführer/in
Der/Die Schriftführer/in führt die Akten des Vereins. Er/Sie erledigt in Zusammenarbeit mit den beiden Vorsitzenden den Schriftverkehr und fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- b) 1. und 2. Kassierer/in
Der/Die Kassierer/in führt die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen ist zuständig für die steuerliche Prüfung und verwaltet das Vereinsvermögen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er darf nur solche Ausgabebelege verbuchen, die vom ersten Vorsitzenden abgezeichnet wurden. In der Mitgliederversammlung berichtet der/die Kassierer/in über das vergangene Geschäftsjahr.
- c) Zuchtwart/in
Das Amt kann vom Vorstand an ein Mitglied des Vorstandes übergeben werden. Der/Die Zuchtwart/in ist für die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zuständig insbesondere die Führung des Zuchtbuches und den damit zusammenhängenden Meldungen. Er/Sie ist federführend für Zucht und Tiertausch. In der Mitgliederversammlung berichtet der/die Zuchtwart/in über die Aktivitäten im vergangenen Geschäftsjahr.
- d) Beisitzer
Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands. Über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ämte

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Alle Inhaber von Ämtern werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied als kommissarischer Amtsinhaber bis zu der nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Bei Ausscheiden des/der ersten Vorsitzenden werden die Geschäfte von der/vom vom Vorsitzenden bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 11 Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse

Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sind durch den Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle werden nach Unterschrift durch die/den ersten Vorsitzende/n, oder bei dessen Verhinderung nach Unterschrift des zweiten Vorsitzenden und der Unterschrift des/der Schriftführers/in, verbindlich.

Bei Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 Finanzmittel und Ersatz von Aufwendungen

- a) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 1. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

08.12.2022

3. Spenden.
 4. Feste
 5. Überschüsse aus der Verpachtung oder dem Betrieb des Vereinsheim.
- b) Mitglieder können auf Beschluss der Vorstandschaft Ersatz erhalten für Aufwendungen (im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften), die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.
- c) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als Ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der als geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden für die Ziele und Aufgaben des Vereins verwendet. Dazu gehören besonders die Beschaffung der Futtermittel und Aufwendungen für den Erhalt der Anlagen des Parks. Der/die erste Vorsitzende kann Mitarbeitern diese Aufgaben übertragen.

Einzelausgaben, die den Betrag von 100€ überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als sieben Mitglieder einer ordentlichen und schriftlichen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung für die Aufrechterhaltung des Vereins stimmen. Das Restvermögen fließt einem gemeinnützigen Zweck unserer Gemeinde zu.